



# Entschädigungsreglement für die Organe Stiftungsrat und Delegiertenversammlung

## Übergangsordnung Statutenrevision 2024

Der Stiftungsrat

gestützt auf Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe t der Statuten

erlässt folgendes Entschädigungsreglement:

### **Artikel 1 Geltungsbereich**

<sup>1</sup> Dieses Reglement regelt als Übergangsordnung die Entschädigung der Mitglieder des Stiftungsrats und der Delegiertenversammlung. Es gilt bis zum Inkrafttreten des neuen Entschädigungsreglements für die Organe des SNF.

<sup>2</sup> Im Übrigen gilt weiterhin das Entschädigungsreglement vom 25. September 2015.

### **Artikel 2 Grundsatz: funktionsspezifische Pauschalen**

<sup>1</sup> Der SNF richtet den anspruchsberechtigten Personen im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen Pauschalen gemäss Anhang zu diesem Reglement aus. Dabei wird zwischen funktionsspezifischen Pauschalen und Tagespauschalen nach Absatz 2 unterschieden.

<sup>2</sup> Ausserordentlicher, das übliche Mass erheblich übersteigender Aufwand wird zusätzlich in Form von Halbtages- und Tagespauschalen nach Artikel 5 entschädigt. Der Stiftungsrat bezeichnet in Richtlinien, welcher Aufwand als erheblich gilt.

### **Artikel 3 Stiftungsrat**

<sup>1</sup> Die Mitglieder und das Präsidium des Stiftungsrats werden mit einer Grundpauschale entschädigt.

<sup>2</sup> Vorsitzende und Mitglieder von Kommissionen und Ausschüssen des Stiftungsrats erhalten zusätzlich zur Grundpauschale je nach Funktion eine oder mehrere Zusatzpauschalen.

<sup>3</sup> Die Vergütung von Spesen bleibt vorbehalten.

### **Artikel 4 Delegiertenversammlung**

<sup>1</sup> Die Mitglieder des Büros der Delegiertenversammlung erhalten für die Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen der Delegiertenversammlung eine Pauschale.

<sup>2</sup> Die übrigen Mitglieder der Delegiertenversammlung werden für ihre Tätigkeit mit einer Pauschale entschädigt.

<sup>3</sup> Die Vergütung von Spesen bleibt vorbehalten.

## **Artikel 5 Tagespauschalen**

<sup>1</sup> Tagespauschalen sind Vergütungen, die den anspruchsberechtigten Personen für ausserordentlichen Aufwand ausgerichtet werden.

<sup>2</sup> Doppelte Tagespauschalen können ausgerichtet werden bei hauptberuflicher selbständiger Tätigkeit (AHV-anerkannt) oder hauptberuflicher Anstellung in einer Institution, die keine schweizerischen öffentlich-rechtlichen Forschungsförderungsmittel einwirbt.

## **Artikel 6 Spesenentschädigungen**

<sup>1</sup> Spesenentschädigungen sind Vergütungen für die effektiven Verpflegungs-, Übernachtungs- und Transportkosten, die den anspruchsberechtigten Personen in Ausübung offizieller Funktionen für den SNF entstehen.

<sup>2</sup> Für Reisen in der Schweiz und ins nahe Ausland vergütet der SNF in der Regel die Kosten der öffentlichen Transportmittel (erste Klasse, Halbtax). Der SNF kann zusätzlich die Kosten des Halbtaxabonnements der SBB übernehmen.

<sup>3</sup> Notwendige Reisen mit dem Privatauto werden nach dem Ansatz gemäss Anhang vergütet.

<sup>4</sup> Der SNF übernimmt die effektiven, angemessenen Kosten für auswärtige Verpflegung und Übernachtung.

## **Artikel 7 Auszahlung von Entschädigungen**

<sup>1</sup> Die Auszahlung der Pauschalen nach Artikel 3 und 4 erfolgt halbjährlich.

<sup>2</sup> Die Empfängerinnen und Empfänger von Entschädigungen sind verantwortlich für die Einhaltung der jeweiligen Bestimmungen ihres Arbeitgebers über den Bezug und die Verwendung von Zusatzeinkommen beziehungsweise Nebenerwerb.

## **Artikel 8 Inkrafttreten**

Die vorliegende Entschädigungsordnung ist vom Stiftungsrat am 26. Januar 2024 beschlossen worden und tritt rückwirkend per 1. Januar 2024 in Kraft.

## **Artikel 9 Änderungen anderer Erlasse**

Artikel 9 des Entschädigungsreglements vom 25. September 2015 über die Entschädigung des Stiftungsrats und des Ausschusses des Stiftungsrats wird aufgehoben.

## Anhang

### Höhe der Entschädigungen

Bestimmung	Regelung	Entschädigungsart	Betrag in CHF *)
Art. 3 Abs. 1	Präsident*in Stiftungsrat	Grundpauschale	40'000
	Vizepräsident*in Stiftungsrat	Grundpauschale	20'000
	Mitglied Stiftungsrat	Grundpauschale	10'000
Art. 3 Abs. 2	Mitglieder von Kommissionen und Ausschüssen	Zusatzpauschale	2'000
	Vorsitz von Kommissionen und Ausschüssen (kumulativ)	Zusatzpauschale	500
Art. 4 Abs. 1	Mitglieder des Büros der Delegiertenversammlung	Pauschale	4'000
Art. 4 Abs. 2	Mitglieder der Delegiertenversammlung	Pauschale	1'500
Art. 5	Ausserordentlicher Aufwand	Tagespauschale	700
		Halbtagespauschale (bis 5 Std.)	350
Art. 6	Notwendige Reisen mit Privatauto	Kilometerentschädigung	-.70